

Richtlinie der Gemeinde Eldena zur Förderung der kulturellen und sportlichen Arbeit von Vereinen und Verbände, für die Kinder- und Jugendarbeit und Einzelprojekte

1. Präambel

Das gesellschaftliche Leben ist auf vielfältige Eigeninitiativen ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. In der Gemeinde Eldena geschieht dies auf vielfältige Weise in zahlreichen Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen und Initiativen auf den Gebieten des Sports, der Kultur, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in anderen bürgerschaftlichen Aktivitäten. Deshalb kommt dieser Arbeit in unserer Stadt eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund fördert die Gemeinde Eldena das freiwillige Engagement und die gesellschaftliche Leistung der Vereine.

Die Gemeinde Eldena fördert freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen und Vereine der Gemeinde Eldena gemäß der nachfolgenden Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Grundsätzliche Fördermittel erhält nur, wenn die Eigenmittel nicht ausreichen.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Zuwendungsempfänger

Die Gemeinde Eldena fördert mit nachfolgender Förderrichtlinie Jugendgruppen und Vereine der Gemeinde Eldena sowie in der Gemeinde Eldena tätige anerkannte Träger der Jugendhilfe sowie gemeinnützig tätige Gruppen auf der Grundlage des SGB VIII. Zuwendungsempfänger sind natürliche und / oder juristische Personen.

2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.2.1 Vereine

Der Verein kann eine Förderung erhalten, wenn mindestens 3 der folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- im Vereinsregister eingetragen sein,
- den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit besitzen und mindestens ein Geschäftsjahr ohne Defizit abgeschlossen haben,
- von den aktiven Mitgliedern des Vereines müssen 30 v.H. ihren Wohnsitz in Eldena haben,
- Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen.

Die Förderung ist eingeschränkt, wenn schon eine Förderung durch Dritte erfolgt.

Darüber hinaus sollen sich geförderte Vereine mindestens zweimal im Jahr ohne Kostenerhebung zur Mitwirkung an öffentlichen gemeindlichen Veranstaltungen nach deren Maßgabe unentgeltlich beteiligen.

Ausnahmen von den bevorstehenden Regelungen sind möglich im Bereich der Förderung von Kindern und Jugendlichen, die den in der Gemeinde Eldena tätigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angehören sowie gemeinnützig tätige Gruppen und Initiativen auf der Grundlage des SGB VIII, wenn die zu fördernde Maßnahme Kindern und Jugendlichen zu Gute kommt und nicht der Landkreis bereits zuständig ist sowie für Maßnahmen, die durch Dritte nur gefördert werden, wenn die Gemeinde Eldena sich an den Kosten beteiligt.

- 2.2.2 Folgenden Vereinen werden als Förderung die ihnen jetzt als Nutzung zur Verfügung stehenden gemeindeeigene Räume und Liegenschaften überlassen:
- LSV Schwarz-Weiß Eldena e.V.
 - Schützenverein Eldena e.V.
 - Angelverein Eldena e.V.

Es gelten die Bestimmungen des Einzelvertrages. Weitergehende Rechte oder Ansprüche werden durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.

2.2.3 *Projektförderung*

Projektförderung ist die Gewährung eines Zuschusses für ein Einzelobjekt oder eine Einzelaufgabe, die nicht durch Dritte vollständig oder teilweise finanziert werden und einen öffentlichen Zweck erfüllen. Die Besonderheit ist im Antrag auf Förderung ausführlich zu begründen.

2.3 **Spezielle Förderbedingungen**

2.3.1 *Förderung von Kindern und Jugendlichen*

Schwerpunkte der Förderung sind:

- Außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport und Spiel
- schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung

2.3.2 *Förderung des Sports*

Schwerpunkte der Förderung sind

- die Nutzung von kommunalen Sportstätten

2.3.3 *Förderung von kulturellen Vereinen*

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen der

- Kultur und Traditionspflege
- Heimat- und Geschichtspflege
- Amateurtheater
- Städtepartnerschaften

2.4 **Zuwendungsbestimmungen**

2.4.1 Die Gemeinde Eldena fördert die Maßnahmen und Träger nach dieser Richtlinie nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde Eldena, nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einklang mit den wirkungsbezogenen Zielsetzungen der Gemeinde Eldena. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.4.2 Fördermöglichkeiten anderer Stellen, beispielsweise des Kreises, des Landes, des Bundes, von Stiftungen u. a. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen

2.4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine angemessene Eigenbeteiligung, grundsätzlich in Höhe von 20 v. H. der Gesamtkosten zu erbringen. Unbare Leistungen können bis zu einer Höhe von 50 v. H. des Eigenanteils angerechnet werden. Nutzungsgebühren für Inventar, welches sich im Eigentum des Antragstellers befindet oder von ihm verwaltet wird, sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

- 2.4.4 Leistungen Dritter müssen bei der Antragstellung sowie beim Verwendungsnachweis angegeben werden und können bei dem zu leistenden Eigenanteil geltend gemacht werden.
- 2.4.5 Einrichtungen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen in der Jugendarbeit sind förderfähig, wenn sie sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 – 25 Jahre wenden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Eldena haben.
- 2.4.6 Eine mögliche Förderung von Projekten und Maßnahmen setzt voraus, dass mit der beantragten Maßnahme oder dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde bzw. nicht vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch die Gemeinde Eldena begonnen wurde. Der Antrag auf Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist unzulässig.
- 2.4.7 Eine Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung durch die Gemeinde Eldena darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch den Antragsteller nachzuweisen und abzusichern. Eine Doppelfinanzierung einer Maßnahme durch die Gemeinde Eldena ist auszuschließen.
- 2.4.8 Werden Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht, nur teilweise oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie zurückzuzahlen.
- 2.4.9 Ausgeschlossen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen
- die gewerblich orientiert sind,
 - die parteipolitischen, gewerkschaftlichen, beruflichen oder kommerziellen Charakter haben,

3. Die Gemeinde Eldena unterstützt im Rahmen dieser Richtlinie

3.1 Förderung nach 2.3.1 dieser Richtlinie

3.1.1 Förderung von Einzelmaßnahmen der Kinder- und Jugendberholung

Einzelmaßnahmen der Kinder- und Jugendberholung werden im Inland gefördert, wenn sie kinder- und jugendgemäßen Bedürfnissen nach Erholung gemeinsamen Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. Die Zuwendung beträgt **maximal 3,00 Euro je Tag und Teilnehmer**. Eine Förderung wird für **höchstens 5 Tage** gewährt.

3.1.2 Förderung von Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen

Veranstaltungen und Maßnahmen, die konkrete Jugendprobleme zum Inhalt haben und Jugendlichen Denk- und Handlungsanstöße für verantwortlich-demokratisches Handeln und Verhalten sowie eine positive Lebensgestaltung aufzeigen, können gefördert werden. Die Höhe der Zuwendung **je Maßnahme und Veranstaltung kann bis zu 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer** bis zu einer **Höchstdauer von 3 Tagen** betragen.

3.2 Förderung nach 2.3.3.

Dem Antragstellern kann eine Maximalförderung pro Jahr in Höhe von 300,00 € gewährt werden.

4. Verfahren

4.1 Antragsfristen

Anträge auf Förderung einer Maßnahme oder eines Projektes sind an die Gemeinde Eldena unter Einhaltung folgender Antragsfristen zu richten:

4.2 Antragstellung

Anträge sind spätestens bis Juli des Vorjahres für das Antragsjahr beim Sozialausschuss der Gemeinde Eldena zu stellen.

Anträge auf Förderung sind auf den entsprechend gültigen Antragsformularen der S Gemeinde Eldena zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- einen Kosten- und Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme/das geplante Projekt
- eine Konzeption bzw. Beschreibung für die Maßnahme/das Projekt

4.3 Bewilligung

Die Bewilligung von Fördermitteln auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgt nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen durch die Gemeinde Eldena mittels Zuwendungsbescheid.

Die Förderung erfolgt im Wege einer Projekt- bzw. Maßnahmenförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss. Ein förderungsunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn kann im laufenden Antragsverfahren, d. h. vor Erlass des Bewilligungsbescheides, gesondert beantragt werden, wenn die Maßnahme vor der voraussichtlichen Förderentscheidung beginnen soll bzw. Zahlungsverpflichtungen zur Vorbereitung einer Maßnahme eingegangen werden müssen.

Mit der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist **keine** Förderzusage verbunden.

4.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der gewährten Zuwendungen durch den Antragsteller erfolgt durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises, bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Projektes, bestehend aus:

- einem zahlenmäßigem Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben
- einem inhaltlichen Sachbericht
- Teilnehmerliste

5. **Änderungen**

Alle Änderungen bezüglich der Maßnahme bzw. des Projektes sind der Gemeinde Eldena umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ferner
Bürgermeisterin der Gemeinde Eldena



Name u. Anschrift des Antragstellers

Telefon: _____

Bankverbindung:

IBAN:	_____
BIC:	_____
Name der Bank:	_____
Konto- Inhaber:	_____

Amt Grabow
für die Gemeinde Eldena
Am Markt 1
19300 Grabow

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für kulturelle, sportliche Arbeit der Vereine, für Kinder- und Jugendarbeit, Einzelprojekte

Bezeichnung der Maßnahme / Projekt

Zeitraum der Durchführung:

Teilnehmerzahl / Mitglieder des Vereins :

Verantwortlicher Leiter:

Voraussichtliche Gesamtausgabe: Euro

Beantragter Zuschuss: Euro

.....

.....

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen: Kosten- und Finanzierungsplan
Projektbeschreibung

Kosten- und Finanzierungsplan Verwendungsnachweis
 Ausgaben für die Maßnahme / das Projekt / Jahresetat des Vereins / der
 Interessengemeinschaft /

Plan		Abrechnung
1.	€	€
2.	€	€
3.	€	€
4.	€	€
5.	€	€
(falls Platz nicht ausreichend – Angaben auch ausführlich als Anlage beifügen)		
Gesamtausgaben :	€	€

Einnahmen: Abrechnung	Plan	
1. Eigenmittel des Antragstellers: (angemessen sind min. 20% der Gesamtkosten der Maßnahme)	€	€
2. Teilnehmerbeiträge:	€	€
3. Stiftungen/ Spenden:	€	€
4. Zuwendungen Dritter	€	€
5.	€	€
6.	€	€
7. beantragter Zuschuss	€	€
Gesamt:	€	€

Wir versichern, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, insbesondere der Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan werden bestätigt. Bei der Abrechnung sind Originalbelege vorzulegen, aus der die Bezahlung oder Überweisung hervorgeht. Im Falle einer Bewilligung verpflichten wir uns, bei Veröffentlichungen, Pressemitteilungen u. ä. die Stadt Grabow als Mitfinanzierer ausdrücklich zu nennen.

 rechtsverbindliche Unterschrift der mit der
 rechtlichen Vertretung befugten Person/en

Stempel